



An den Grossen Rat

15.5517.02

PD/P155517

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „wenn Behinderte in Basel wählen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Schweiz am Sonntag vom 11. Oktober ist eine Reportage. Im Text steht: "2016 werden alle Behinderten, die ohne fremde Hilfe nicht wählen oder abstimmen können, zugelassen."

1. Dürfen heute Behinderte in Basel-Stadt schon wählen?
2. Wie soll das funktionieren, wenn ein Behinderter wählen soll? Das geht doch gar nicht.
3. Ein Behinderter hat im Normalfall ein Betreuer. Wird dann der Betreuer für den Behinderten wählen?
4. Oder wie muss man die Aussage verstehen, dass ab2016 auch die Behinderten wählen dürfen?
5. Gilt das Wahlrecht für Behinderte auch schon für die GR-Wahl vom 23. Oktober 2016?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Dürfen heute Behinderte in Basel-Stadt schon wählen?*

Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen gemäss § 40 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) wählen, sofern sie nicht wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

2. *Wie soll das funktionieren, wenn ein Behinderter wählen soll? Das geht doch gar nicht.*

Stimmberechtigte mit einer Behinderung können dieses Recht selber ausüben oder gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz, SG 132.100) sich durch Dritte unterstützen lassen. Das Ausfüllen durch Dritte erfolgt auf Anweisung des Stimmberechtigten und bedarf eines besonderen Stimmrechtsausweises.

3. *Ein Behinderter hat im Normalfall ein Betreuer. Wird dann der Betreuer für den Behinderten wählen?*

Stimmberechtigte mit einer Behinderung können gemäss § 8a der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3 Januar 1995 (Wahlverordnung, SG 132.110) den Stimmrechtsausweis durch eine Person ihrer Wahl ausfüllen lassen, sofern diese stimmberechtigt ist und sich bei der Staatskanzlei registriert hat.


4. *Oder wie muss man die Aussage verstehen, dass ab 2016 auch die Behinderten wählen dürfen?*

Ab dem Jahre 2016 steht den Stimmberechtigten mit einer Behinderung zusätzlich die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe zur Verfügung.

5. *Gilt das Wahlrecht für Behinderte auch schon für die GR-Wahl vom 23. Oktober 2016?*

Stimmberechtigte mit einer Behinderung haben gemäss der Strategie des Regierungsrats vom Dezember 2014 im Jahr 2016 erst bei Abstimmungen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin